



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 09. Juni 2026 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:00 Uhr.**

Ende: **20:30 Uhr.**

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **03.06.2026.**

Anwesend: ~~Bgm. Richard Grüner~~, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht, Rebecca
Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknecht, Dietmar
Pichler, Roland Neurauder, Dr. Ulrike Tember, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian,
Viviana Falkner, Fabio Raffl

Ersatzmitglied Christoph Plattner für Bgm. Richard Grüner

Entschuldigt abwesend: Bgm. Richard Grüner

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 12

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 31.03.2026.
2. Ansuchen Aufhebung Bauverbot Gst. Nr. 11863.
3. Erlassung Bebauungsplan & ergänzender Bebauungsplan „B265 Winklen 21“ u.
„B265/E1 Winklen 21“, Gst. Nr. 6230/49, 6230/91, 6230/92, 6230/93.

4. Erlassung Bebauungsplan & ergänzender Bebauungsplan „B237 Huben 28“ u. „B237/E2 Huben 28“ Gst. Nr. 13969.
5. Grundtausch iS SPAR – öffentliches Gut/Gemeinde/KG/Raika/Scheiber.
6. Nutzwertfestsetzungsvereinbarung EZ 1869, Gst. Nr. .1808, Gemeindehaus.
7. Erneuerung bzw. Ergänzung der bestehenden Ortsgebietsregelung.
8. Pachtansuchen Holzlagerplatz GGAG Lehn-Unterried-Winklen, TF Gst. Nr. 11984.
9. Bürger:innenrat in Lehn, Anfrage Museumsleitung Ötztaler Museen.
10. Errichtung von 5 Erinnerungszeichen NS-Zeit im Ötztal, Anfrage Ötztaler Museen.
11. Nutzung Räumlichkeiten ehemaliges Feuerwehrhaus Unterried, Dartverein.
12. Bonusmaßnahmen KEM.
13. Beauftragung Rauchfangkehrer.
14. Ansuchen um Zustimmung zum Kaufvertrag, Gst. Nr. 13933.
15. Grundkaufansuchen GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Gst. Nr. 6230/104.
16. Personalangelegenheiten, Anstellung Reinigungskraft.
17. Personalangelegenheiten, Anstellungen Wohn- & Pflegeheim St. Josef.
18. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO).
19. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Vbgm. Johannes Auer begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, Ersatzmitglieder sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 31.03.2026:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2026 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Ansuchen Aufhebung Bauverbot Gst. Nr. 11863:

Erörterung durch den Vorsitzenden. Nach positiver Prüfung und Empfehlung des Bauausschusses wurde die Planung der Aufhebung des Bauverbotes auf Gst. Nr. 11863 im elektronischen Flächenwidmungsplan erstellt. Der dem Gemeinderat als Tischvorlage übermittelte Raumordnungsvertrag wurde seitens der Grundstückseigentümer unterfertigt, sodass eine Beschlussfassung entsprechend möglich ist.

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Grundstückseigentümern betreffend die Liegenschaft EZ 825, Gst. Nr. 11863, abzuschließen. Der Vertrag wurde seitens des Grundstückseigentümers sowie der künftigen Grundstückseigentümerin bereits unterfertigt und bildet die Grundlage dieses Beschlusses. Die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde werden ermächtigt, den Vertrag namens der Gemeinde zu unterfertigen.

Weiters wird einstimmig folgende Aufhebung der Bauverbotswidmung beschlossen (Planungs-Nr.: 208-2026-00002):

Grundstück 11863 KG 80102 Längenfeld

543 m²

von Landwirtschaftlichem Mischgebiet § 40 Abs. 5 – Bauverbotsfläche § 35 Abs. 2

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Die Aufhebung des Bauverbotes auf gegenständlichem Grundstück erfolgt aufgrund eines ausreichend nachgewiesenen Bedarfs durch den Grundstückseigentümer bzw. die künftige Grundstückseigentümerin.

Zu Pkt. 3.) Erlassung Bebauungsplan & ergänzender Bebauungsplan „B265 Winklen 21“ u. „B265/E1 Winklen 21“, Gst. Nr. 6230/49, 6230/91, 6230/92, 6230/93:

Bericht durch den Vorsitzenden. Im Sinne der Kostenbeitragsverordnung wurden aus Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die benachbarten Bauvorhaben am Winklberg der letzten Grundverkäufe (Gst. Nr. 6230/49, 6230/91, 6230/92, 6230/93) in einem gemeinsamen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan zusammengefasst.

Beschluss zu 3.: Auf Antrag des 1. Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2026, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B265 Winklen 21**“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „**B265/E1 Winklen 21**“ (betr. Gst. Nr. 6230/49, 6230/91, 6230/92, 6230/93 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län26003.mxd vom 28.05.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 4.) Änderung Bebauungsplan „1. Änderung B237 Huben 28“ und Erlassung ergänzender Bebauungsplan „B237/E2 Huben 28“, Gst. Nr. 13969:

Bericht durch den Vorsitzenden.

Beschluss zu 4.: Auf Antrag des 1. Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2026, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „**1. Änderung B237 Huben 28**“ sowie die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „**B237/E2 Huben 28**“ (betr. Gst. Nr. 13969 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län26008.mxd vom 21.05.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 5.) Grundtausch iS SPAR – öffentliches Gut/Gemeinde/KG/Raika/Scheiber:

Bericht durch den Vorsitzenden. Die geplanten Ausbauvorhaben beim SPAR-Gebäude würden eine Anpassung des bestehenden Anlieferbereichs erfordern. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass die bestehenden Zufahrts- und Nutzungsverhältnisse, insbesondere auf dem Grundstück des Herrn Scheiber, grundbücherlich nicht ausreichend gesichert sind.

Im Zuge von Gesprächen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer sowie dessen rechtlicher Vertretung konnte eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden. Dabei wurde insbesondere festgestellt, dass die derzeitige Lage des öffentlichen Gutes (Gst. Nr. 13909) nicht der tatsächlichen Nutzung entspricht. Zur Bereinigung dieser Situation und zur Herstellung rechtlich klarer und praxistauglicher Verhältnisse wurde ein Vermessungsplan (Vermessung Floriani, GZ 4500B) ausgearbeitet. Dieser sieht einen flächenmäßigen Ausgleich zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern vor, wobei für den Eigentümer Scheiber eine flächenneutrale Lösung erzielt wird und gleichzeitig eine Erweiterung des öffentlichen Gutes erfolgt. Seitens der Raiffeisenbank wurde mitgeteilt, dass eine Zustimmung durch den Vorstand vorliege; eine schriftliche Zustimmung liegt derzeit jedoch noch nicht vor. Ziel der Maßnahme ist neben der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten auch die Sicherstellung der Zufahrtssituation. Ergänzend werden noch entsprechende Servitutsregelungen auszuarbeiten sein. Sämtliche mit der Umsetzung verbundenen Maßnahmen sollen vom Antragsteller auf dessen Kosten veranlasst werden.

Der Gemeinderat hat die Angelegenheit eingehend beraten und fasst folgenden Beschluss:

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt mit 16 Ja-Stimmen und einer Enthaltung auf Grundlage des Vermessungsplanes der Vermessung Floriani, GZ 4500B, folgenden Flächentausch bzw. folgende unentgeltliche Flächenübertragungen:

1. Abtretungen an das öffentliche Gut (Inkamerierung):

Die Teilfläche 7 im Ausmaß von 66 m² wird von Herrn Scheiber in das öffentliche Gut der Gemeinde Längenfeld übertragen und in dieses inkameriert.

Die Teilfläche 8 im Ausmaß von 137 m² wird von der Gemeinde Längenfeld (bzw. anteilig Raiffeisenbank im Ötztal und Umgebung eGen sowie der Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG) in das öffentliche Gut übertragen und in dieses inkameriert.

2. Übertragungen aus dem öffentlichen Gut (Exkamerierung):

Die Teilfläche 3 im Ausmaß von 44 m² wird aus dem öffentlichen Gut entlassen (exkameriert) und an Herrn Scheiber übertragen.

Gleichzeitig wird beschlossen, die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch entsprechend dem Vermessungsplan Vermessung Floriani, GZ.: 4500B, vorzunehmen.

3. Sonstige Übertragungen:

Die Teilfläche 6 im Ausmaß von 22 m² wird von der Raiffeisenbank im Ötztal und Umgebung eGen, der Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG sowie der Gemeinde Längenfeld an Herrn Scheiber übertragen.

4. Bedingung Zustimmung Miteigentümer:

Der Beschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die schriftliche Zustimmung der betroffenen Miteigentümer (Raiffeisenbank im Ötztal und Umgebung eGen und Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG) erteilt wird bzw. rechtsverbindlich vorliegt.

Sämtliche aus diesem Rechtsgeschäft resultierenden Kosten, insbesondere Vermessungs-, Vertrags- und grundbücherliche Durchführungskosten, sowie sämtliche Steuern und Gebühren sind

vom Antragsteller (SPAR Österreichische Warenhandels-AG) zu tragen. Der Gemeinderat ermächtigt die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde Längenfeld, sämtliche für die grundbücherliche Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Urkunden zu unterfertigen.

Zu Pkt. 6.) Nutzwertfestsetzungsvereinbarung Gemeindehaus, EZ 1869, Gst. Nr. .1808:

Dem Gemeinderat wird der Entwurf einer Nutzwertfestsetzungsvereinbarung für das Gemeindehaus betreffend die Liegenschaft EZ 1869, Gst. .1808, vorgelegt. Vertragspartner sind die Raiffeisenbank im Ötztal und Umgebung eGen, die Gemeinde Längenfeld sowie die Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG als Miteigentümer der Liegenschaft. Nach Durchführung der Fassadensanierung entspricht das bestehende Nutzwertübereinkommen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Aus diesem Grund wurde seitens des Planers Andrä Klotz ein neues Nutzwertgutachten erstellt. Die auf Basis dieses Gutachtens ausgearbeitete Nutzwertfestsetzungsvereinbarung des öffentlichen Notars Dr. Klaus Reisenberger wurde durch die rechtsfreundliche Vertretung der Gemeinde geprüft und nach Vornahme geringfügiger Anpassungen als beschlussfähig beurteilt. Der Gemeinderat fasst nach entsprechender Beratung folgenden Beschluss:

Beschluss zu 6.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt, die vorliegende Nutzwertfestsetzungsvereinbarung betreffend die Liegenschaft EZ 1869, Gst. .1808, abgeschlossen zwischen der Raiffeisenbank im Ötztal und Umgebung eGen, der Gemeinde Längenfeld sowie der Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Die Vereinbarung basiert auf dem durch den Planer Bmst. Ing. Andrä Klotz erstellten Nutzwertgutachten und berücksichtigt die derzeit bestehenden Gegebenheiten. Die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde Längenfeld werden ermächtigt, die Nutzwertfestsetzungsvereinbarung namens der Gemeinde rechtsverbindlich zu unterfertigen sowie sämtliche für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Zu Pkt. 7.) Erneuerung bzw. Ergänzung der Ortsgebietsregelung:

Dem Gemeinderat wird berichtet, dass auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses zur schrittweisen Einführung von Tempo 30 im Ortsgebiet sowie im Zuge einer von der Bezirkshauptmannschaft Imst durchgeführten Signalbeschau ein Handlungsbedarf hinsichtlich der korrekten Ausweisung des Ortsgebietes festgestellt wurde. In Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Imst und dem von der Gemeinde beauftragten verkehrstechnischen Sachverständigen DI Helmut Hirschhuber wurde ein Vorschlag zur Anpassung und Ergänzung der Ortstafeln ausgearbeitet, um eine rechtlich einwandfreie und einheitliche Beschilderung im gesamten Gemeindegebiet sicherzustellen. Es folgt eine eingehende Diskussion. Dabei wird festgehalten, dass eine rechtlich korrekte Ausschilderung des Ortsgebietes jedenfalls sicherzustellen ist. Grundsätzlich wird eine einheitliche Gestaltung der Ortstafeln im gesamten Gemeindegebiet befürwortet (Ortsname mit Zusatz „Gemeinde Längenfeld“). Sofern eine vollständige Vereinheitlichung jedoch einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen oder logistischen Mehraufwand verursachen würde, insbesondere durch den Austausch bestehender Ortstafeln, spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dem vorliegenden Vorschlag des verkehrstechnischen Sachverständigen zu folgen. Der Vorschlag soll jedoch nochmals fachlich überprüft werden; insbesondere wird festgehalten, dass im Bereich Runhof eine ergänzende Ortstafel erforderlich erscheint.

Beschluss zu 7.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt, die Anpassung und Ergänzung der Ortstafeln im Gemeindegebiet auf Grundlage des vorliegenden Vorschlages des verkehrstechnischen Sachverständigen DI Hirschhuber grundsätzlich zu genehmigen. Die Umsetzung hat unter Berücksichtigung einer rechtlich einwandfreien und zweckmäßigen Ausweisung des Ortsgebietes zu erfolgen. Eine einheitliche Gestaltung der Ortstafeln im gesamten Gemeindegebiet wird grundsätzlich angestrebt. Sofern eine vollständige Vereinheitlichung jedoch mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen oder logistischen Mehraufwand verbunden wäre, wird dem vorliegenden Vorschlag des verkehrstechnischen Sachverständigen zugestimmt. Vor Umsetzung ist der Vorschlag nochmals fachlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen,

insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung von Ortstafeln im Bereich Runhof. Die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde werden ermächtigt, die zur Umsetzung erforderlichen weiteren Schritte zu veranlassen.

Zu Pkt. 8.) Pachtansuchen Holzlagerplatz GGAG Lehn-Unterried-Winklen, TF Gst. Nr. 11984:

Dem Gemeinderat wird berichtet, dass ein Ansuchen von Herrn Thomas Grasser auf Anpachtung einer Teilfläche der Gst. Nr. 11984 der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zur Holzlagerung vorliegt.

Im Zuge der weiteren Erhebungen hat sich ergeben, dass die ursprünglich vom Antragsteller vorgesehene Teilfläche bereits verpachtet ist. Der Gemeinderat spricht sich daher dafür aus, alternativ eine südlich an die bestehende Pachtfläche angrenzende Teilfläche aus dem genannten Grundstück zur Verpachtung vorzusehen.

Die genaue Lage und das Ausmaß dieser Teilfläche sind gemeinsam durch den Substanzverwalter bzw. dessen Stellvertreter, den Obmann der GGAG Lehn-Unterried-Winklen sowie den Antragsteller festzulegen und in einem Lageplan entsprechend darzustellen. Dabei soll eine Breite von etwa 7 Metern berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat legt fest, dass für die zu verpachtende Fläche ein Pachtzins in Höhe von EUR 4,00 pro m² und Jahr zur Anwendung gelangen soll.

Der Gemeinderat hat die Angelegenheit eingehend beraten und fasst folgenden Beschluss:

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt, Herrn Thomas Grasser eine Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 11984 der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zur Holzlagerung zu verpachten. Da die ursprünglich beantragte Fläche bereits verpachtet ist, wird eine südlich an die bestehende Pachtfläche angrenzende Teilfläche zur Verpachtung vorgesehen. Die genaue Lage und das Ausmaß der Pachtfläche sind durch den Substanzverwalter bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Obmann der GGAG Lehn-Unterried-Winklen sowie dem Antragsteller festzulegen und in einem Lageplan darzustellen, wobei eine Breite von ca. 7 bis 8 Metern anzustreben ist. Der Pachtzins wird mit EUR 4,00 pro m² und Jahr festgelegt. Der Substanzverwalter wird ermächtigt, nach Festlegung der Fläche den entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Zu Pkt. 9.) Bürger:innenrat in Lehn, Anfrage Museumsleitung Ötztaler Museen:

Dem Gemeinderat wird durch Vbgm. und Obmann des Kulturausschusses Lukas Holzknecht über die Anfrage von Frau MMag. Dr. Edith Hessenberger betreffend die geplante Weiterentwicklung des Ötztaler Heimatmuseums in Lehn berichtet. Ziel sei es, das Museum in den kommenden Jahren stärker als Ort des Austausches und der Beteiligung in die Dorfgemeinschaft einzubinden sowie gemeinsam mit der Bevölkerung die zukünftige Rolle und Entwicklung des Museums zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang ist auf Empfehlung des Landes Tirol die Durchführung eines sogenannten Bürger:innenrates vorgesehen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen in ein aktualisiertes Museumskonzept einfließen und auch als Grundlage für eine mögliche weitere Teilnahme am Dorfoasen-Programm dienen. Laut vorliegenden Informationen werden von den Kosten etwa 60 % gefördert; der verbleibende Eigenanteil kann aus dem Museumsbudget gedeckt werden. Der Bürger:innenrat solle im September 2026 stattfinden und eine strukturierte Vorbereitung (Terminplanung, Steuerungsgruppe, Zufallsauswahl der Teilnehmer:innen) sei vorgesehen. Hinsichtlich der Antragstellung wird festgehalten, dass diese aus steuerlichen Gründen durch die Ötztaler Museen GmbH erfolgen soll. Dies wurde im Vorfeld mit der Geschäftsstelle für Dorferneuerung beim Amt der Tiroler Landesregierung abgestimmt; Voraussetzung ist lediglich das Vorliegen einer juristischen Person.

Der Gemeinderat begrüßt die Initiative grundsätzlich ausdrücklich und sieht darin eine sinnvolle Möglichkeit zur Einbindung der Bevölkerung. Gleichzeitig wird festgehalten, dass allfällige aus dem Bürger:innenrat hervorgehende Maßnahmen oder Projekte gesondert zu beurteilen und auf ihre Realisierbarkeit hin zu prüfen sein werden. Nach eingehender Diskussion wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss zu 9.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Durchführung eines Bürger:innenrates zur zukünftigen Entwicklung des Öztaler Heimatmuseums in Lehn grundsätzlich zu unterstützen. Die Antragstellung zur Durchführung und Förderung erfolgt durch die Öztaler Museen GmbH. Die Kosten des Projektes werden gemäß den vorliegenden Angaben zu rund 60 % gefördert; der verbleibende Eigenanteil wird aus dem Museumsbudget gedeckt. Die Ergebnisse des Bürger:innenrates dienen als Grundlage für ein aktualisiertes Museumskonzept. Allfällige daraus resultierende Maßnahmen oder Projekte sind gesondert zu beraten und einer weiteren Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten. Die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde werden ermächtigt, die zur Umsetzung erforderlichen Schritte in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen zu setzen.

Zu Pkt. 10.) Errichtung von fünf Erinnerungszeichen zur NS-Zeit im Öztal, Anfrage Museumsleitung Öztaler Museen:

Im Rahmen eines talweiten Kooperationsprojekts der Öztaler Museen in Zusammenarbeit mit der HTL Imst sollen im Öztal insgesamt 15 Erinnerungszeichen zur NS-Zeit errichtet werden. Ziel des Projekts ist eine niederschwellige historische Aufarbeitung und Sichtbarmachung regionaler Ereignisse aus der Zeit des Nationalsozialismus im öffentlichen Raum. Im Gemeindegebiet Längenfeld sind fünf Standorte vorgesehen (Amberger Hütte, Heimatmuseum Lehn, Astlehn, Widum Längenfeld, Volksschule Huben). Die Erinnerungszeichen bestehen aus gestalteten Betonpfeilern mit Informationstexten und sollen auf Gemeindegrund bzw. im unmittelbaren Nahbereich öffentlicher Einrichtungen errichtet werden. Die genaue Festlegung der Standorte erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. Institutionen (z. B. Pfarre Längenfeld beim Standort Widum). Betreffend die inhaltliche Ausgestaltung sind ergänzend teils digitale Inhalte (z. B. Audioguide) vorgesehen. Das erste Erinnerungszeichen soll am 24. Juni um 18:00 Uhr im Heimatmuseum Lehn im Rahmen einer Präsentation offiziell vorgestellt und enthüllt werden. Die Umsetzung der weiteren Standorte erfolgt in den Folgemonaten. Für die Errichtung der Betonpfeiler auf Gemeindegrund ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beschluss zu 10.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Rahmen des Kooperationsprojekts der Öztaler Museen die Errichtung von fünf Erinnerungszeichen zur NS-Zeit im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Aufstellung der Betonpfeiler erfolgt an fünf vorgesehenen Standorten (Amberger Hütte, Heimatmuseum Lehn, Astlehn, Widum Längenfeld, Volksschule Huben). Die Gemeinde stimmt der Nutzung von Gemeindegrund für die Errichtung der Erinnerungszeichen zu. Die genaue Positionierung wird in Abstimmung mit den zuständigen Stellen sowie den betroffenen Grundeigentümern und Institutionen (insbesondere der Pfarre Längenfeld) festgelegt. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen, wobei zumindest das Erinnerungszeichen beim Heimatmuseum Lehn bis zur Präsentation am 24. Juni fertiggestellt werden soll. Die weiteren Standorte können sukzessive realisiert werden. Die Gemeinde unterstützt das Projekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere durch erforderliche Arbeitsleistungen des Bauhofs.

Zu Pkt. 11.) Nutzung der Räumlichkeiten ehemaliges Feuerwehrhaus Unterried, Dartverein:

Eingehende Berichterstattung durch VbGm. Lukas Holzkecht. Der Gemeinderat hatte in seiner letzten Sitzung einen Grundsatzbeschluss zur Mitnutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses Unterried durch einen Längenfelder Dartverein gefasst. Die grundsätzliche Zustimmung erfolgte unter der Voraussetzung, dass bestehende Nutzungen (Vereine, Sitzungen, Veranstaltungen) weiterhin uneingeschränkt möglich sind und der Verein rechtsgültig registriert ist. Der Dartverein ist mittlerweile bei der BH Imst offiziell registriert. Auf Basis des Grundsatzbeschlusses wurde ein Detailkonzept für die Benützungsbewilligung ausgearbeitet. Dieses regelt u. a. den Umfang der nutzbaren Räumlichkeiten, bauliche Anpassungen (klappbarer Holzverbau für Dartscheiben), Nutzungszeiten, Rücksichtnahme auf andere Vereine, Abrechnung der Energiekosten sowie organisatorische Details (Mobiliar, Külschrank, Sperrstunden). Die Nutzung ist grundsätzlich an drei Abenden pro Woche vorgesehen, wobei sich die Gemeinde eine

anderweitige Vergabe der Räumlichkeiten vorbehalten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass ab September 2026 vormittags ein Yoga-Kurs in diesen Räumlichkeiten stattfinden soll.

Beschluss zu 11.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, dem „Dartverein Flight Club 26 Längenfeld“ die Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses Unterried zu den im Detailkonzept festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Die Nutzung umfasst insbesondere die Verwendung der Haupthalle sowie der WC-Anlage, die eingeschränkte Nutzung des Aufenthaltsraumes nur nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde, die Errichtung eines klappbaren, abschließbaren Holzverbaus zur Anbringung von vier Dartscheiben, die Nutzung an grundsätzlich drei Abenden pro Woche (Mittwoch, Freitag und Samstag) bis jeweils 24:00 Uhr unter besonderer Rücksichtnahme auf andere Vereine, die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung, den Rückbau mobiler Einrichtungen sowie die Einhaltung aller organisatorischen Vorgaben und die Übernahme der anfallenden Energiekosten durch den Dartverein.

Die Gemeinde behält sich vor, die Räumlichkeiten auch an diesen Tagen anderweitig zu vergeben. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Nutzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass bestehende Nutzungen weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Ebenso ist mit betroffenen Nutzern und Institutionen laufend Einvernehmen herzustellen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass ab September 2026 zusätzliche Vormittagsnutzungen (insbesondere ein Yoga-Kurs) vorgesehen sind.

Zu Pkt. 12.) Bonusmaßnahmen KEM:

Im Zusammenhang mit der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Lebensraum Ötztal wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, dass im Rahmen der laufenden Förderperiode sogenannte Bonusmaßnahmen umzusetzen sind. Diese Maßnahmen wurden im Juni 2025 gemeinsam erarbeitet und betreffen unter anderem Bereiche wie Verkehrsmaßnahmen, Energieversorgung und Infrastrukturentwicklung. Für die Gemeinde Längenfeld sind insbesondere die Einführung von Tempo 30, die Umsetzung einer Parkraumbewirtschaftung sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gemeindehaus vorgesehen. Gemäß den Förderkriterien ist es erforderlich, dass diese Bonusmaßnahmen dem Gemeinderat offiziell zur Kenntnis gebracht werden und ein entsprechender Nachweis bis spätestens 30. Juni 2026 vorzulegen ist. Zudem muss mit der Umsetzung der Maßnahmen bis zum Ende der Förderperiode im Jahr 2027 zumindest begonnen werden. Andernfalls kann der Förderbonus in Höhe von 10 % der Gesamtprojektkosten nicht in Anspruch genommen werden. Der Gemeinderat wird daher über die Inhalte und Anforderungen der Bonusmaßnahmen informiert.

Beschluss zu 12.: Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion Lebensraum Ötztal festgelegten Bonusmaßnahmen sowie die damit verbundenen Fördervoraussetzungen zur Kenntnis.

Zu Pkt. 13.) Rauchfangkehrer, Beauftragung:

Der Gemeinderat verweist auf die bisher geführten Diskussionen zu gegenständlicher Thematik (insbesondere auch in der GRS vom 10.02.2026 zu TO-Pkt. 7.) und hält nochmals fest, monatelang händierend eine Lösung gesucht zu haben, einen Rauchfangkehrer bestellen zu können. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 01.04.2026 wurde schließlich mitgeteilt, dass Herr Daniel Kapeller über die entsprechende Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Kehrgebiet 13 verfügt, wodurch nunmehr eine Lösung in Sicht ist. In Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben wurden sämtliche Rauchfangkehrer des Kehrgebietes 13 mit Schreiben vom 16.04.2026 von der beabsichtigten Beauftragung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Innerhalb der eingeräumten Frist langten keine Stellungnahmen ein, sodass von einer Zustimmung ausgegangen werden konnte.

Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und des vorliegenden Verfahrensergebnisses fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 8 Abs. 3 und 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (T-FPO 1998 idgF), Herrn Daniel Kapeller, Betriebsstätte in 6425 Haiming, Winkling 12, mit sofortiger Wirkung als Rauchfangkehrer für das Gemeindegebiet Längenfeld (Kehrgebiet 13) mit der Besorgung der Aufgaben nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt für die gesetzlich vorgesehene Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein anderweitiger Beschluss gefasst wird. Die Beauftragung ist gemäß § 8 Abs. 9 T-FPO 1998 kundzumachen. Die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde werden ermächtigt, den entsprechenden Bescheid zu erlassen und sämtliche weiteren für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu Pkt. 14. stellt der Vorsitzende den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 15. stellt der Vorsitzende den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 16. stellt der Vorsitzende den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 17. stellt der Vorsitzende den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 18.) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO):

- Information Schwimmbaderöffnung.
- Information Parkraumbewirtschaftung, Kontrolle beginnt in den nächsten Tagen.
- Information Fertigstellung Waldspielplatz, Eröffnung am 03.07.2026 um 14:00 Uhr.
- Information Beginn Bauarbeiten Kreisverkehr Längenfeld Süd, kommende Woche Montag; Verhandlung Straße morgen Nachmittag.

Zu Pkt. 19.) Fragestunde:

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis, ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (vgl. Wieser et al., Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2025), 88).

...

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass aufgrund der vorgelegten Löschungserklärung ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, aber nicht auf Kosten der Gemeinde ob der Liegenschaft in EZ 1560, KG Längenfeld die Einverleibung der Löschung des zugunsten der Gemeinde gemäß Punkt VIII. des Kaufvertrages vom ... einverleibten Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Anteile von Frau Carina S., mit welchen das Wohnungseigentum an einer Wohneinheit und an einem KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist, vorgenommen wird. Eine Einwilligung zur Löschung wird unter der aufschiebenden Bedingung der gleichzeitigen Einverleibung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Längenfeld gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages vom ... hinsichtlich derselben Anteile erteilt. Die Zustimmung zur Löschung erfolgt durch die beglaubigte Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung durch die auf Grundlage dieses Beschlusses zur Vertretung befugten Gemeindevertreter.

...

Beschluss zu 15.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das Gst. Nr. 6230/104 im Ausmaß von 355 m² Frau Bernadette K. zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 142,20 pro m², daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 355 m² ein Kaufpreis von EUR 50.481,00. Seitens der Grunderwerberin ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zugunsten der GGAG Lehn-Unterried-Winklen grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO-Pkt. 14.). Ein Verkauf erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass gleichzeitig durch den Vater der Antragstellerin zugunsten der Gemeinde Längenfeld ein grundbücherlich sichergestelltes Vorkaufsrecht für die Dauer von 20 Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages am Gst. Nr. 12980 in EZ 90026, ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten, eingeräumt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Einlösepreis im Vorkaufsfall dem jeweils geltenden Sozialgrundpreis der Gemeinde Längenfeld (derzeit EUR 142,20/m² zzgl. wertgesicherter Anpassung) entspricht. Weiters wird festgelegt, dass das Vorkaufsrecht der Gemeinde Längenfeld dann nicht zur Anwendung kommt und kein Vorkaufsfall begründet wird, wenn das Gst. Nr. 12980 im Zuge der Hofnachfolge, somit der Übertragung der Liegenschaft in EZ 90026, an einen der Söhne oder deren Nachkommen in 1. gerader Linie übertragen wird.

Die Käuferin hat innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses an die Käuferin ihre Kaufzusage zu erteilen. Der Kaufvertrag sowie die gegenständliche Erklärung über die Einräumung des Vorkaufsrechtes sind innerhalb von zwei Monaten ab Abgabe der Zusage zu unterzeichnen. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen an den Beschluss nicht mehr gebunden. Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zur Anweisung zu bringen.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragsteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich Winklberg bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag einzuhalten ist, welcher den Antragstellern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF und DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliches Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden. Der Gemeinderat hält ausdrücklich fest, dass es sich hierbei um eine begründete Einzelfallentscheidung handelt, aus der kein genereller Anspruch oder eine Bindungswirkung für zukünftige Fälle abgeleitet werden kann.

...

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt, Frau Tatjana K. ab 18.05.2026 als Reinigungskraft anzustellen.

Beschluss zu 17.a): Es wird beschlossen, im Wohn- & Pflegeheim St. Josef Frau Ann-Kathrin H. ab 11.05.2026 als Pflegeassistentin anzustellen.

Beschluss zu 17.b): Es wird beschlossen, im Wohn- & Pflegeheim St. Josef Frau Sretenka D. ab 01.06.2026 als Reinigungskraft anzustellen.

...

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.

Der Vorsitzende schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.07.2026 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister iV

1. Vizebürgermeister: 2. Vizebürgermeister:

Johannes Auer e.h.

Lukas Holzknecht e.h.

Gemeindevorstandsmitglied

Reinhold Hausegger e.h.



Amtsleiterin und Schriftführerin:

Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.